



Gesamtbericht 2023

gemäß Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 1370/2007

1. Erläuterungen zum vorliegenden Gesamtbericht

Gemäß Art. 7 Abs. 1 Verordnung (EG) Nr. 1370/2007 (nachfolgend „VO 1370/2007“) ist die Stadt Esslingen am Neckar verpflichtet, einmal jährlich einen Gesamtbericht über die in ihren Zuständigkeitsbereich fallenden gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen, den Beginn und die Laufzeit der öffentlichen Dienstleistungsaufträge, die ausgewählten Betreiber öffentlicher Dienste sowie die diesen Betreibern zur Abgeltung gewährten Ausgleichsleistungen und ausschließlichen Rechte öffentlich zugänglich zu machen. Der Bericht muss ferner die politischen Ziele für den öffentlichen Verkehr berücksichtigen. Die nachfolgend dargestellten Inhalte beziehen sich auf das Jahr 2023.

2. Öffentliche Dienstleistungsaufträge und ausgewählte Betreiber

Die Stadt Esslingen am Neckar ist in ihrem Wirkungskreis gemäß § 6 Abs. 2 S. 2 i.V.m. § 6 Abs. 3 S. 2 ÖPNVG BW zuständige Behörde für den ÖPNV im Sinne der VO 1370/2007 und damit zuständig für die Erteilung eines öffentlichen Dienstleistungsauftrags zur Erbringung von ÖPNV-Leistungen auf ihrem Verkehrsgebiet.

In dieser Funktion hat die Stadt Esslingen am Neckar den Städtischen Verkehrsbetrieb Esslingen (SVE) im Wege der Direktvergabe mit einem öffentlichen Dienstleistungsauftrags (ÖDLA) betraut, um das Linienbündel ES-02 Stadtverkehr Esslingen mit O-Bussen und Bussen zu betreiben. Der ÖDLA hat eine Laufzeit vom 01.07.2018 bis zum 30.06.2028.

3. Beschreibung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtung

Gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen ergeben sich aus dem ÖDLA der Stadt Esslingen am Neckar an den SVE. Darin werden die Anforderungen an das Verkehrsangebot beschrieben, bezogen auf räumliche Abdeckung, Art, Umfang und Qualität des Verkehrsangebots. Grundlagen sind der Nahverkehrsplan des Landkreises Esslingen und die Beschlüsse des Gemeinderats zur Angebotsplanung als politisch gewolltes verkehrliches Gesamtkonzept für die Stadt Esslingen am Neckar, dessen Vorgaben vollumfänglich berücksichtigt wurden.

Der ÖDLA umfasst das gesamte Linienbündel ES-02 im Landkreis Esslingen (auch bezeichnet als Stadtverkehr Esslingen) und somit die Buslinien 101 bis 105, 108 bis 111, 113, 115, 118, 132 und 138, sowie die beiden Nachtbuslinien N12 und N13. Er enthält keine konkreten Fahrpläne, sondern eine funktionale Beschreibung der Linien in Form von Liniensteckbriefen. Somit kann der SVE die darin enthaltenen Anforderungen eigenverantwortlich in einen Fahrplan umsetzen, welcher Fahrgastbedürfnisse und Wirtschaftlichkeit berücksichtigt und abwägt.



Im Jahr 2023 betrug die Gesamtleistung im O-Bus- und Omnibusverkehr im Linienbündel ES-02 Stadtverkehr Esslingen **2.931.347** Nutzwagenkilometer auf **3** O-Buslinien und **13** Omnibuslinien.

Aus dem ÖDLA ergeben sich weitere gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen. Der SVE ist zur Vorhaltung von Fahrzeugen verpflichtet. Alle eingesetzten Busse erfüllen die im ÖDLA festgelegten Qualitätsanforderungen. Der SVE setzt auf allen Linien klimatisierte Niederflurbusse oder Low-Entry-Fahrzeuge ein, die für eine bedarfsweise Erleichterung des Ein- und Ausstiegs, insbesondere für mobilitätseingeschränkte Fahrgäste, eine manuelle Klapprampe sowie eine Sondernutzungsfläche vor und/oder gegenüber der Tür II aufweisen. Der SVE hat in Not- oder Störfällen innerhalb von 60 Minuten Ersatzfahrzeuge bereitzustellen. Die Fahrzeuge müssen bestimmten Mindestanforderungen hinsichtlich des Innenraums, Beschallung und Sauberkeit entsprechen. Störungen bzw. Beschädigungen an den Fahrzeugen sind zeitnah zu beseitigen.

Zudem ergeben sich aus dem ÖDLA gemeinwirtschaftliche Verpflichtungen im Bereich der Bus- und O-Bus-Infrastruktur.

Darüber hinaus sind die im Dienstleistungsauftrag hinterlegten Mindeststandards hinsichtlich Pünktlichkeit (mindestens 90% aller Plan-Abfahrten) und der Anschluss-Sicherung zu gewährleisten. Der SVE ist für die ordnungsgemäße Fahrgastinformation an den Haltestellen zuständig. Das Fahrpersonal hat sich durch festgelegte Qualitätsmerkmale auszuzeichnen.

Zu den gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen gehört auch die Einhaltung der Regelungen und Verträge des Verkehrs- und Tarifverbundes Stuttgart (VVS) in der jeweils geltenden Fassung sowie die Abstimmung der Verkehre mit den anderen Verbundunternehmen im VVS.

4. Gewährte Ausgleichsleistungen

Die Stadt Esslingen am Neckar gewährt dem SVE für die Erfüllung der gemeinwirtschaftlichen Verpflichtungen Ausgleichsleistungen.

Im Kalenderjahr 2022 erhielt der SVE-Ausgleichsleistungen von insgesamt **9,131 Mio.** Euro.

Dieser Betrag setzt sich wie folgt zusammen:

Beteiligungs- und Fondserträge (nach Abzug Bäderverlust)	3,316 Mio. Euro
städtischer Zuschuss an den SVE	3,800 Mio. Euro
Gesetzliche Ausgleichsleistungen für Schüler- bzw. Ausbildungsverkehr und Schwerbehinderte	1,719 Mio. Euro
Aufgelöste öffentliche Zuschüsse für Investitionsförderung	0,297 Mio. Euro

Der Landkreis als Aufgabenträger glich der Stadt Esslingen hiervon im Rahmen seiner geltenden Finanzierungsvereinbarung **6,782 Mio.** Euro aus.



5. Gewährte Ausgleichsleistungen

Auf Grundlage des ÖDLA hat die Stadt Esslingen am Neckar als Aufgabenträger dem SVE als Verkehrsunternehmen gemäß § 8a Abs. 8 PBefG ein ausschließliches Recht zum Schutz der Verkehrsdienste gewährt, die Gegenstand des ÖDLA sind.

Dezernat für Finanzen, Digitalisierung, Öffentlichen Nahverkehr
und Klinikum



Ingo Rust
Bürgermeister